

# **Satzung**

## **für die Kindertageseinrichtung der**

### **Gemeinde Oberreichenbach**

**vom 09.08.2010**

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung:

#### **Erster Teil:**

#### **Allgemeines**

#### **§ 1 Gegenstand der Satzung: Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtung wird in Form eines Hauses für Kinder i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 BayKiBiG geführt, dessen Angebot sich sowohl an Kinder bis zur Einschulung (vergl. Art. 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayKiBiG als auch an Schulkinder (Kinderhort i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 BayKiBiG) richtet.

#### **§ 2 Fach- und Hilfspersonal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

#### **§ 3 Beiräte**

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats für den Kindergarten ergeben sich aus Artikel 14 Abs. 3 bis 7 BayKiBiG. Bildung und Geschäftsgang erfolgen entsprechend den Regelungen der 2. DV BayKiG, unabhängig von deren zwischenzeitlicher Aufhebung.

## Zweiter Teil:

### Allgemeines

#### § 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
- b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besondern Notlage befindet,
- d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung bedürfen,
- e) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- f) Kinder, die nach Artikel 8 Absatz 2 und 3 und Artikel 16 Absatz 2 des Schulpflichtgesetzes vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind,
- g) Kinder, deren Eltern gezwungen sind, ihren Arbeitsplatz früher als nach dem regulären Ende eines Erziehungsurlaubs wieder anzutreten.

Ansonsten nach Alter des Kindes, d. h. ältere Kinder werden vorrangig aufgenommen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.

(4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird.

(5) Erscheint ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung, unabhängig vom Alter.

(7) Bei der Anmeldung ist eine Buchungszeit im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG zu vereinbaren, welche die Grundlage für die Entgeltzahlungen bildet.

Folgende Buchungszeiten sind möglich:

Mindestbuchungszeit 4 Stunden, darüber hinaus stundenweise ansteigend bis 10 Stunden (Höchstbuchungszeit).

Mit Zustimmung der Kindergartenleitung und der Gemeinde kann durch gesonderte Vereinbarung eine längere Buchungszeit zugestanden werden.

Änderungen der Buchungszeit sind ohne Zustimmung der Gemeinde nur aus nachvollziehbaren Gründen möglich. Sie müssen innerhalb einer Frist von 3 Wochen zu dem Monat, ab dem sie wirksam werden sollen beantragt werden.

### **§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung**

Spätestens bei der Aufnahme ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und ärztliche Bedenken gegen den Besuch der Einrichtung nicht bestehen. Dieses Attest darf nicht älter als 2 Wochen sein.

#### **Dritter Teil:**

### **Beendigung und Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses**

#### **§ 6 Kündigung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch eine schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Bei Übertritt des Kindes in die Grundschule endet der Kindergarten-Betreuungsvertrag zum 31.08. des betreffenden Betriebsjahres ohne Kündigung.
- (3) Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Bei Kündigungen, welche zum 31.07. des Jahres wirksam werden, muss ergänzend nachgewiesen werden, dass die Abmeldung nicht lediglich der Gebührenersparnis für den Monat August dienen soll.
- (4) Die ersten beiden Monate der Betreuung gelten als Probezeit. In diesem Zeitraum kann der Vertrag durch die Erziehungsberechtigten mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

#### **§ 7 Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es innerhalb von 3 Monaten insgesamt über 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind oder wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Ordnungsregelungen der Tageseinrichtung verstoßen,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

(3) Die Ausschlussfrist bemisst sich hinsichtlich der Zumutbarkeit für beide Seiten an den Umständen des Einzelfalls und erstreckt sich zwischen Fristlosigkeit und einem Monat.

### **§ 8 Krankheit, Anzeige**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindergartenleitung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich und unter Angabe des Krankheitsgrundes, sofern gesundheitsschädliche Auswirkungen auf die anderen Kinder oder das Personal nicht ausgeschlossen werden können, mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

### **Vierter Teil:**

#### **Sonstiges**

### **§ 9 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden nach der Beratung im Beirat durch die Leitung der Einrichtung festgesetzt, sofern seitens des Trägers keine Einwände bestehen. Beim Kinderhort ist der Stundenplan der Schule zu berücksichtigen.

### **§ 10 Verpflegung**

Eine Verpflegung wird neben den durch einschlägige Gebühren abgedeckten Getränken durch einen Essenslieferanten angeboten, der von der Gemeinde ausgewählt wird. Ansonsten bestehen Vertragsbeziehungen nur zwischen Anbieter und Eltern.

### **§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßigen Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden sowie mindestens 2 Elternabende pro Jahr finden nach Vereinbarung zwischen der Einrichtungsleitung und den jeweiligen Eltern bzw. dem Elternbeirat statt. Kommt keine Einigung zu Stande entscheidet die Gemeinde durch den 1. Bürgermeister. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

### **§ 12 Betreuung auf dem Hin- und Rückweg**

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Erforderlich ist eine schriftliche Erklärung, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor dem Ende der Öffnungszeit abgeholt werden.

(2) Entsprechendes gilt für die Benutzung von Fahrrädern.

### **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Für die Besucher der Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Das durch die Benutzungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

### **§ 14 Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Tageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**Fünfter Teil:**

**Schlussbestimmungen**

**§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Tageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Gemeinde für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. September 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertageseinrichtung vom 24.07.2006 außer Kraft.

Oberreichenbach, den 09.08.2010  
GEMEINDE OBERREICHENBACH

H a c k e r  
1. Bürgermeister